

SATZUNG DES THÜRINGER VOGTLAND TOURISMUS E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Thüringer Vogtland Tourismus e.V.“ und hat seinen Sitz in Zeulenroda-Triebes.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Fremdenverkehrs in der Region, die Entwicklung einer touristischen Infrastruktur und die Präsentation nach außen. Der Verein dient der Schaffung einer Organisationsstruktur für alle am Fremdenverkehr Interessierten und fördert den Aufbau und die Pflege von Kooperationsbeziehungen der am Tourismus beteiligten Leistungsträger zur Durchsetzung der Vereinsziele.

(2) Das soll im Besonderen erreicht werden durch:

- Mitarbeit und Unterstützung bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen, insbesondere der Gastronomie-, Beherbergungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten;
- Koordinierung der Angebote der regionalen Leistungsträger;
- Förderung aller Maßnahmen, die der Entwicklung des Tourismus dienen.
- Wahrung der Interessen der örtlichen touristischen Leistungsträger gegenüber Behörden, Gebietskörperschaften sowie Verbänden, Vereinigungen und Institutionen.
- Pflege der Heimatliebe und des regionalen Brauchtums;

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme(n) in der Mitgliederversammlung und können in den Vereinsvorstand gewählt werden.

(1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen die volljährig sind bzw. für eigene Rechnung handeln. Die Stimmenanteile regeln sich nach Anlage 1 zur Satzung.

(2) Kommunale Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) können im Verein nur dann eine Mitgliedschaft begründen, wenn alle Kommunen dieser Vereinigung über eine eigene Einzelmitgliedschaft im Verein verfügen. Diese Vereinigungen werden Ordentliche Mitglieder mit einer Stimme Zählwert ohne Rücksicht auf die Zahl der zugehörigen Kommunen.

(3) Über die Aufnahme oder Kündigung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

(4) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Kündigung oder Ausschluss wegen massiver Verstöße gegen die Satzung oder Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins. Eine ordentliche Kündigung bedarf zwingend der Schriftform und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Bereits entstandene oder bereits dem Grunde nach angelegte Verpflichtungen bleiben vom Ende der Vereinsmitgliedschaft unberührt. Der Vorstand ist berechtigt, die Rechte eines Mitgliedes aus seiner Vereinsmitgliedschaft zu suspendieren, wenn das Mitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz dreifacher Mahnung nicht erfüllt hat.

SATZUNG DES THÜRINGER VOGTLAND TOURISMUS E.V.

§ 4 Sonstige Mitgliedschaft

(1) Zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

(2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht unter § 4 (1) fallen und den Vereinszweck unterstützen. Die Regelungen über Beginn und Ende der Mitgliedschaft gelten analog § 3 (4).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern und die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen die Grundlinien der Vereinsarbeit durch Mehrheitsentscheidungen. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Arbeit des Verbandes notwendigen Auskünfte zu erteilen und satzungsgemäß Beiträge zu zahlen und besitzen im Übrigen alle Rechte und Pflichten nach dem Gesetz und der Satzung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen anwesend ist. Sollten weniger als ein Drittel der Stimmen anwesend sein, wird die Mitgliederversammlung vertagt. Zum Wiederholungstermin ist sie mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Änderungen der Satzung des Vereins sind nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Hat ein Mitglied mehrere Stimmen, so ist deren Splitting nicht gestattet. (Stimmenverteilung gemäß Anlage)

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

(5) Der Antrag auf die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr kann erst nach Vorlage des Jahresabschlusses durch das Steuerbüro gestellt werden.

(6) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften mit den Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführer(s)in anzufertigen.

SATZUNG DES THÜRINGER VOGTLAND TOURISMUS E.V.

§ 7 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Im Außenverhältnis handelt der/die Vereinsvorsitzende und im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden seine Stellvertreter als Vertreter aller Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der/Dem Vorsitzenden obliegen die Leitung des Vereins, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung (siehe § 6.4.), die Kontrolle der Vereinsbeschlüsse sowie die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen. Sie/Er hat die Möglichkeit, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beratung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(6) Dem Vorstand obliegen unter anderen folgende Aufgaben:

- Festlegung der Richtlinien zur Vereinsarbeit;
- Bestellung, Kontrolle und Abberufung des Geschäftsführers;
- Kündigung von Anstellungsverträgen;
- Beratung aller Vorlagen für Mitgliederversammlungen;
- Aufstellung des Haushaltsplanes;
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht darin, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung stichpunktartig zu prüfen. Vor der Jahreshauptversammlung ist eine Rechnungsprüfung durchzuführen, über deren Ergebnis die Mitgliederversammlung informiert wird.

§ 9 Beitragsordnung

(1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder geändert.

(2) Die Beiträge werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt und sind von diesen **bis 31. Januar eines jeden Jahres** auf das Vereinskonto zu überweisen.

SATZUNG DES THÜRINGER VOGTLAND TOURISMUS E.V.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine nochmalige Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Darauf ist bei der Einladung der Mitglieder hinzuweisen.

(3) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden die/der Vorsitzende des Vorstandes und ihre/seine beiden Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren. Das nach dem Ende der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung für den Ausbau des Wanderwegenetzes der Region. Dies erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Einwilligung des Finanzamtes benötigt, um rechtswirksam zu werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 07.10.2008 in Kraft.

Datum der Errichtung:	06.11.1992
Datum der 1. Änderung:	28.11.1995
Datum der 2. Änderung:	23.04.2002
Datum der 3. Änderung:	01.01.2005
Datum der letzten Änderung:	07.10.2008